

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen

### **Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (GESA)**

handelnd durch  
Peter Eberhard, Chef Gesundheitsamt  
Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4500 Solothurn

und

### **Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM)**

handelnd durch  
Prof. Dr. med. Dipl. phys. Eva Scheurer, Direktorin  
Pestalozzistrasse 22, 4056 Basel

betreffend

**Legalinspektionen und Untersuchungen von Personen  
auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben  
sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

## **Art. 1 Zweck**

Die Vereinbarung regelt gestützt auf

- § 13 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3),
- § 1 Abs. 4 und § 2 der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen vom 27. Oktober 2020 (BGS 811.13),
- §§ 3 und 5 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (GesG; BGS 811.11) sowie
- § 1 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21)

a) die Übertragung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Legalinspektionen und Untersuchungen von Personen auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität auf das IRM,

b) die Zusammenarbeit zwischen dem GESA und dem IRM sowie

c) die finanzielle Abgeltung durch den Kanton Solothurn für die durch das IRM erbrachten Leistungen.

## **Art. 2 Aufgabenbereiche**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IRM, Abteilung für Forensische Medizin und Verkehrsmedizin, beteiligen sich am Dienst der Amteiarztinnen und Amteiarzte im Kanton Solothurn.
2. Zu diesem Zweck wird das IRM in die Dienstpläne der Region Nord, Ost und West eingebunden. Die Dienstplanung für den Folgemonat erfolgt bis spätestens 5 Arbeitstage vor Ende des laufenden Monats. Die Bezirke, für welche das IRM Pikett leistet, sind auf den Dienstplänen vermerkt.
3. Die Pikettdienste des IRM umfassen jeweils 24 Stunden und werden subsidiär zu den Diensten der Amteiarztinnen und Amteiarzte geplant.
4. Das IRM erbringt folgende Dienstleistungen gemäss der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen:
  - a) Legalinspektionen;
  - b) Untersuchungen von Personen auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität.
5. Die Legalinspektionen werden, wenn immer die Umstände dies zulassen, am Ort der Auffindung der Leiche vorgenommen. Ausnahmen werden fallweise zwischen den fallverantwortlichen Personen abgesprochen.
6. Untersuchungen von weiblichen erwachsenen Personen erfolgen bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität im Frauenspital des Universitätsspitals Basel, in allen anderen Fällen wird der Untersuchungsort in Absprache mit der fallverantwortlichen Person der Polizei Kanton Solothurn oder der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn festgelegt.
7. Von dieser Vereinbarung nicht betroffen sind Aufträge zu Abklärungen bei Tötungsdelikten oder Fällen mit dringendem Verdacht auf ein Tötungsdelikt, für welche das IRM ausserhalb der amteiarztlichen Funktion von der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn beigezogen wird.

### **Art. 3 Staatshaftung**

Da dem IRM öffentliche Aufgaben übertragen werden, unterstehen dessen Mitarbeitende den Bestimmungen über die Staatshaftung des Kantons Solothurn (§ 1 Abs. 1 Bst. b Verantwortlichkeitsgesetz).

### **Art. 4 Qualitätssicherung**

Zwischen dem GESA und dem IRM findet jährlich ein fachlicher Informationsaustausch statt.

Das IRM verpflichtet sich, die Arbeiten nur durch qualifizierte und ausgebildete Mitarbeitende durchzuführen.

### **Art. 5 Schweigepflicht und Datenschutz**

Das IRM verpflichtet seine Mitarbeitenden, über alle Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, welche ihnen im Rahmen der Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung zur Kenntnis gelangen oder nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Das IRM hat die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn zu beachten und darf Informationen (Personendaten und Sachdaten) nur insoweit bearbeiten, als es für die Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung notwendig ist.

### **Art. 7 Abrechnung und Berichterstattung**

Das IRM rechnet die in diesem Vertrag beschriebenen Pikettdienste mit dem GESA vierteljährlich gemäss § 3 der Verordnung über die Amteiarztinnen und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen ab. Mit der Abrechnung erhält das GESA gleichzeitig eine Übersicht über die erbrachten Leistungen. Nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung sind die Entschädigungen der Dienstleistungen des IRM, welche durch die jeweiligen Auftraggeber (Staatsanwaltschaft und Polizei) ausgerichtet wird.

### **Art. 8 Vertragsdauer**

Die Leistungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner per 1. Juli 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Jahres aufgelöst werden.

Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung können durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Parteien ohne formelle Kündigung der Vereinbarung getroffen werden.

Solothurn, 1. Juli 2022

### **IRM Basel**

Prof. Dr. med. Dipl. phys. Eva Scheurer  
Direktorin

### **Gesundheitsamt**

Peter Eberhard  
Chef Gesundheitsamt